



Informationspflicht bei der Anwerbung von Drittstaatsangehörigen aus dem Ausland gemäß § 45c Aufenthaltsgesetz ab 01.01.2026

Bei Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland müssen Drittstaatsangehörige seit dem **01.01.2026** durch ihre Arbeitgeber*in über die Möglichkeit einer **Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen** durch das Beratungsangebot „**Faire Integration**“ informiert werden, spätestens am 1. Arbeitstag und in Textform. Faire Integration ist ein bundesweites, unentgeltliches und mehrsprachiges Beratungsangebot für Drittstaatsangehörige, die sich sowohl bereits in Deutschland befinden als auch im Ausland sind und in Deutschland arbeiten möchten. Themen der Beratung können unter anderem sein: Arbeitsvertrag, Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, Kündigung, Sozialversicherungen sowie Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen.

Stand 01.2026

Aktuelle Auflistung der Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern:

Flüchtlingsrat M-V e. V.

Shabana Hewad

Tel.: +49(0) 385 581 57 90

E-Mail: fi@fluechtlingsrat-mv.de

Beratungssprachen: Deutsch, Englisch, Dari, Farsi, Paschtu

Schwerin

Goethestraße 75
19053 Schwerin

Sprechzeiten:

Montag - Freitag:
9:00 - 15:00 Uhr

Für eine Beratung an einem anderen Ort können Sie sich nach Bedarf an “Faire Integration” wenden.



Bestätigung durch Arbeitnehmer*in über den Hinweis gem. §45c AufenthG

Hiermit bestätige ich, als Arbeitnehmer*in, dass ich durch den*die Arbeitgeber*in über die Möglichkeit einer Information oder Beratung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (Beratungsangebote der Fairen Integration) informiert wurde. Dabei wurden mir die aktuellen Kontaktdaten der nächstgelegenen Beratungsstelle mitgeteilt.

Vorname:	
Nachname:	

Ort, Datum	Unterschrift